

DDr. Veronika Grünschachner-Berger
2005

WEGEFREIHEIT IM WALD – ENTGELTLICHE NUTZUNG

„Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“ - § 33 Abs. 1 ForstG.

Wie bringt man nun damit

- eine große Gruppe von Leuten
- Führungen gegen Entgelt
- Betreten auch zu anderen Zwecken (ZB Bildung)

in Einklang? Zur Veranschaulichung die folgenden Fälle:

- 1) *Eine Volksschullehrerin startet mit ihrer Klasse (30 Schüler) ein Schulprojekt über Bodenvegetation. Sie wandern einen Herbst lang jede Woche teilweise ohne Wege durch den Wald und sammeln Bodentiere (Steine werden umgedreht, alte Wurzelstöcke abgerissen).*
- 2) *Eine Schulklasse erhält eine waldpädagogische Führung von einem pensionierten Förster in einem Wald im Eigentum der österreichischen Bundesforste. Der Förster führt die Klasse, in die sein Enkelkind geht, umsonst.*
- 3) *Ein Pensionist beginnt, für den örtlichen Tourismusverein einmal wöchentlich leichte Wanderungen anzubieten. Einkommen monatlich von Mai bis September. Verdienst: maximal Geringfügigkeitsgrenze. Bis zu 20 Teilnehmer regelmäßig auf immer derselben Strecke.*
- 4) *Ein Teilzeitangestellter der Naturparke bietet ebenfalls einmal wöchentlich leichte Wanderungen an. Gleichrangig stehen dabei Wissensvermittlung und Erholung. Er erhält pro Wanderung 100,- EUR von den Teilnehmer, die Wanderungen geschehen im Einvernehmen mit den Naturparken 20 mal im Jahr und werden von diesen beworben. 8 Teilnehmer/Tour. Es werden pro Gebiet aber nur 2 Touren im Jahr abgehalten.*
- 5) *Ein freiberuflicher Ornithologe, hauptsächliches Einkommen aus vogelkundlichen Projekten führt zweimal/Jahr 2 – 3 Leute quer durch den Wald zu Höhlen verschiedener Spechte. Wissenschaftlicher Charakter bestimmt die Wanderung. Entgelt/Wanderung 200,-- EUR.*
- 5a) *Derselbe Sachverhalt, allerdings bewegt sich die Gruppe ausschließlich auf markierten Wanderwegen.*
- 6) *Ein staatlich geförderter Fitnessverein veranstaltet einen Waldlauf „für jedermann“ ohne Entgelt für die Teilnahme. Unkosten werden aus Sponsorgeldern gedeckt, der Arbeitsaufwand der Veranstalter geschieht ehrenamtlich. Es nehmen ca. 250 Personen teil. Größtenteils wird auf*

markierten Wegen gelaufen aber in großen Kehren der Forststraße werden auch Abkürzungen genommen.

- *7) Ein hauptberuflicher Bergführer (staatlich geprüft und zugelassen nach den Bestimmungen seines Landesgesetzes) führt 2 Personen auf einen Berggipfel. Seine Tour beginnt unterhalb der Waldgrenze, bei der Walddurchquerung wird einmal für eine Stunde der markierte Weg verlassen. Entgelt für die Tour: 400,-- EUR.*
- *8) Eine in Führern nur sehr vage beschriebene Schitour wird wegen ihrer Lawinarsicherheit mittlerweile sehr häufig begangen. Es handelt sich fast ausschließlich um kleine „privaten“ Gruppen bis zu 5 Leuten, an schönen Wochenenden wandern so bereits bis zu 60 Leute ohne Wege durch den lückigen Wald mit bedeutendem Unterwuchs zum Gipfel und fahren großflächig wieder ab.*

Vor jeder rechtlichen Bewertung:

Bitte entscheiden Sie für sich jeden dieser Fälle „aus dem Bauch heraus“, welches Betreten nun der Zustimmung des Waldeigentümers bedarf.

Versuchen Sie, jede Ihrer Antworten zu begründen.

Im Bewusstsein, dass die Antworten teilweise nach Interesse des Befragten sehr verschieden ausfallen werden nun zur rechtlichen Beurteilung:

Rechtliche Beurteilungen:

1) Im Wald auf Wegen mit allgemeinem Benützungsrecht

Bewegt man sich auf markierten oder sonst wie der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Wegen, sind die für Benutzung von Wegen geltenden Regeln heranzuziehen. Das Gehen auf derartigen Wegen ist kein Problem des § 33 Forstgesetz.

An derartigen Wegen besteht – aus unterschiedlicher Entstehungsursache – ein öffentliches Servitut, ein Wegerecht, das der „Allgemeinheit“ das Betreten erlaubt.

Ein derartiges Servitutsrecht kann auch durch Ersitzung (das ist - grob gesagt - die 30-Jährige gutgläubige Übung) erworben worden sein. Ersitzen kann zB eine Gemeinde (für ihre Bürger und Touristen) oder ein alpiner Verein, der sich um die Erhaltung (Markierung, Instandsetzung) des Weges seit Jahrzehnten bemüht.

Die Ausweitung eines ersessenen Rechtes ist nicht möglich. Die Judikatur zieht die Grenze, wenn Art und Häufigkeit der Benutzung Konsequenzen für den Eigentümer haben¹:

Der Servitutsberechtigte darf das Recht nur soweit beanspruchen, soweit es zu Beginn der Ersitzungszeit bestanden hat und darf nicht eigenmächtig erweitert werden. Die bloße Zunahme der Zahl der Benutzer stellt noch keine Erweiterung dar, wenn sie weder eine Ausdehnung des örtlichen Umfanges des Weges noch eine Änderung der Benutzungsart noch eine Beschädigung des Grundstückes zur Folge hat.

Bleiben daher Touren (auch gegen Entgelt geführte) im Rahmen eines Servitutsrechtes, kann man diese auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers durchführen.

2) Im Wald abseits von Wegen oder auf Wegen die kein allgemeines Benutzungsrecht haben.

Mit der steigenden Zahl von Erholung und Naturgenuss Suchenden steigt auch die Zahl der Wanderer, die abseits der o.g. Wege quer durch den Wald oder auch auf Wegen ohne öffentliches Benutzungsrecht.

Derartige Wege werden zB von Jägern angelegt, um Hochsitze oder bestimmte Gebiete im Revier zu erreichen. Spuren von forstlichen Geräten (Trifarmer, Harvester) sind manchmal sogar nicht von einer Forststraße zu unterscheiden. Ebenso sind von „Haltern“, die ihr Weidevieh aufsuchen müssen, täglich begangene Strecken als Wege erkennbar. Sogar starke Wildwechsel können mit einer Weganlage verwechselt werden.

Die meisten Fälle, die der Regelung des § 33 ForstG bedürfen, betreffen solche Steige, Wege und Spuren. Für sie gilt grundsätzlich wie für „Querfeldeinwanderer“ durch den Wald der § 33 (1), der das „Betreten und Aufhalten zu Erholungszwecken“ erlaubt.²

Gesetzliche Grundlagen:

Betreten des Waldes: § 33 ForstG

- (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
- (2) Regelt, welche Waldteile nicht zu Erholungszwecken benützt werden dürfen, das sind solche mit behördlichem Betretungsverbot, mit verschiedenen forstlichen Einrichtungen, Wieder- und Neubewaldungsflächen.
- (3) Bestimmt, welche Nutzungsarten über den (1) hinausgehen, wie Lagern bei Dunkelheit, Befahren, Reiten, Abfahrten mit Schiern im Bereich von Liften außerhalb der markierten Pisten, Anlegen von Langlaufloipen (Langlaufen

¹ OGH 3.11.1981, 5 OB 709/81, JBI 1983/199 (Iro)

² Unabhängig davon können Betretungsverbote nach landesgesetzlichen Vorschriften insbes. den Jagdgesetzen bestehen.

ohne Loipe ist gestattet). Betretungsarten, von denen zu erwarten ist, dass sie den Wald besonders schädigen, werden damit von der Zustimmung des Eigentümers abhängig gemacht.

Wirkungen des Waldes: § 6 (2) lit a – d)

Die 4 Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander.³

Zusätzlich bestimmt § 174 (4) lit a, dass wer den Wald zu Erholungszwecken entgegen der Verbote des § 33 (2) und (3) **oder unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht** benützt, eine Verwaltungsübertretung begeht. Ebenso, wer nach lit b. „... neue Steige bildet, ...stehende Bäume, deren Wurzeln, ...liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt...“.

Wandern ist also – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen - ohne zeitliche oder örtliche Eingrenzung der wandernden Personen erlaubt. Dabei legt der Gesetzgeber Wert darauf, dass das Betreten des Waldes vorsichtig und unter Rücksichtnahme auf bestimmten Bewuchs zu geschehen hat. Beachtenswert ist, dass auch Sträucher, die nicht direkt von forstwirtschaftlichem Nutzen sind, geschont werden müssen.

Es werden aber keine mengenmäßigen Begrenzungen für Betretende ausgesprochen, ebenso wenig regelt das Gesetz Wanderungen „gegen Entgelt“.

Interpretation des Ausschussberichtes (AB):

Nach dem Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft⁴ sind „alle kommerziellen Veranstaltungen über den § 33 (1) hinausgehende Benützungszwecke“ und daher ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht erlaubt. Als Beispiele werden angeführt: Betreten, „um dort Waren zu verkaufen, Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder zu Werbezwecken, das Betreten von Wald aus beruflichen, Schulungs- oder Ausbildungsgründen..“.

Regierungsvorlage:

Der Wald soll „...zu Erholungszwecken betreten werden dürfen, soweit dem nicht die Erfordernisse der Walderhaltung und des Ablaufes der forstwirtschaftlichen Arbeiten ... entgegenstehen.“
(aus Trauner, 103)

Die rechtlichen Grundlagen geben daher keine wirkliche Hilfe zur Lösung der anstehenden Fälle. Der Gesetzgeber wollte das „Spazieren gehen im Wald“ entgeltlich ermöglichen⁵.

³ Hinsichtlich der Reihung nach ihrer konkreten örtlichen Bedeutung bestehen regional, vor allem aber kleinflächig sehr bedeutende Unterschiede, deren Herausarbeiten eine der Hauptaufgaben der forstlichen Raumplanung ist. (Bobek – Plattner – Reindl (1975))

⁴ AB 1677 BlgNR 13. GP 2

⁵ Es gab vor dem Forstgesetz 1975 ja schon Versuche, das freie Betreten des Waldes als Gewohnheitsrecht fest zu sprechen.

Hintergrund dieser allgemeinen Freigabe des Waldes war das Gemeinwohl, die Volksgesundheit konnte durch diese Maßnahme gefördert werden, ohne dass dem Waldeigentümer dadurch Einschränkungen entstehen sollten.⁶

Seither haben aber vielfältige Entwicklungen von geführten Wanderungen mit vielen unterschiedlichen Schwerpunkten stattgefunden oder sie wurden intensiviert (s. Beispiele zu Beginn). Dieser ständig wachsenden Zahl unterschiedlicher Ausformungen von „Spaziergängern“ konnte von Gesetz noch nicht Rechnung getragen werden. Entsprechend schwierig ist es, neue Bewertungen und Qualifizierungen, die der Intention des Gesetzgebers entsprechen könnten, zu finden.

Rechtsprechung:

Die Judikatur hat bisher keinen einschlägigen Fall entschieden.

Rechtsmeinungen:

Es gibt bisher unterschiedliche Rechtsmeinungen, teilweise auch nicht veröffentlichte, welche geführten Wanderungen noch ohne Zustimmung des Eigentümers durchgeführt können. Vielfach werden ohne genauere Differenzierungen die Beispiele des AB übernommen. Dazu kommen die von Bobek/Plattner/Reindl angeführten Beispiele.

Bobek – Plattner – Reindl (1995):

- RZ 4: Zu Wandern wird auch Waldlauf, Schilaulauf gem. Abs. 3, Zugang zu Bergtouren und Lagern im Wald gerechnet, diese Betretungsarten sind damit nicht an die Zustimmung des Eigentümers gebunden.
- Betreten aus anderen Gründen als der Erholung, z.B. der Zugang zu einem Haus, zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken zu Schulungs- oder Ausbildungszwecken... kann vom Waldeigentümer untersagt werden.
- RZ 14: AB 175: „Jedenfalls sind alle kommerziellen Veranstaltungen über den § 33 (1) hinausgehende Benützungszwecke“.
- Der inhaltliche Umfang des Betretungsverbot ist aus Abs. 1 und 3 zu erschließen. Demnach hat der Gesetzgeber die Erholung der Fußwanderer ...in forstunschädlicher Art (174 (4) sichergestellt und organisierte Veranstaltungen (ZB Vereinswanderungen, Fitnessmärsche) miteinbezogen, „kommerzielle Veranstaltungen“ („ZB Fitnessmärsche mit Nenngeld, andere Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Verkaufs- oder Werbeabsichten) jedoch ausgeschlossen verstanden.

Dieser – fast authentischen Interpretation - der Autoren des Forstgesetzes 1975 haben sich viele ohne weitere Differenzierung angeschlossen:

Malaniuk, (2000): S.56; Organisierte Wanderungen liegen bis zur Grenze der kommerziellen Zwecke dem § 33 (1) ForstG, dagegen sind Fitnessmärsche mit Nenngeld ebenso ausgeschlossen wie andere Veranstaltungen mit Eintrittsgeld,

⁶ So entschied der OGH, dass der § 33 verfassungskonform ist (SZ 68/145) ist und stellte keinen Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH, weil: „ein Allgemeininteresse am Betreten des Waldes und Aufenthalt dortselbst zu Erholungszwecken liegt schon aus volksgesundheitlichen Gründen auf der Hand“

Werbe- oder Verkaufsabsicht. Erholungszweck liegt insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen vor, und hier besonders beim Orientierungslauf. Jedenfalls sind alle kommerziellen Veranstaltungen über den § 33 (1) hinausgehende Benützungszwecke⁷

Entsprechend: Trauner, (2003) 97; Wohanka/Stürzenbecher/Blauensteiner/Jäger (1993) Anm. 6 zu § 33: Die Autoren übernehmen die angeführten Beispiele ebenfalls.

Sämtliche Autoren gehen nicht auf etwaige Argumentationsnotstände, welcher Unterschied im Erholungswert liegen soll, wenn man an einem Fittmarsch mit oder ohne Entgelt teilnimmt, ein. Ebenso werden bedenkenlos die Veranstaltungen von Orientierungsläufen ohne Entgelt als unter die Betretungsfreiheit fallend übernommen.

Differenzierende Meinungen:

Stock (1993), S 123 legt sich noch nicht fest, meint aber: „Geführte Wanderungen, Fittmärsche, Orientierungsläufe usw. die ohne Gewinnabsicht organisiert werden, sind jedenfalls zulässig. Ob dies auch für Veranstaltungen kommerzieller Art (ZB durch Gastwirte, Reiseveranstalter) gilt, ist unsicher. Dafür sprechen würde aber, dass auch dieses Betreten „Erholungszwecken“ dient.“

Podlipnig/Stock (1998), 25: Freie Betretbarkeit auch bei gegen Entgelt geführten Touren, wenn die Teilnehmer zu Erholungszwecken unterwegs sind. „Das Betreten des Waldes von Berg- und Wanderführern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ist noch von der Betretungsfreiheit erfasst, weil diese Tätigkeit der Erholung des Geführten dient und keine besondere Belastung für den Waldeigentümer darstellt“.

Hinteregger (2005), S 23: Organisation von Wanderungen und Teilnahme an organisierten Wanderungen (Schulausflüge und Vereinswanderungen) sind noch innerhalb des Betretungsrechtes nach § 33. Verfolgt der Geführte mit dem Aufenthalt im Wald andere Ziele (zB kommerzielle Filmaufnahmen), ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.

Hinteregger schließt sich auch der Meinung von Podlipnig/Stock (1998) an, die ihren Beruf ausübende Wander- und Bergführern auch noch als vom § 33 erfasst sieht.

Dellisch (2005):

Ob eine geführte Wanderung noch unter die Betretungsfreiheit des § 33 fällt, wird nach der Art der Nutzung unterschieden: Unentgeltliche – entgeltliche – kommerzielle Führung:

Entgeltlich: Nur seltene Führungen (zB für alpine Vereine), die mit zB 100 EUR abgegolten werden. Das Entgelt kann in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bezahlt werden, es gibt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung

Kommerziell: ähnlich Bergführern: Die Führer haben ein eigenes Unternehmerrisiko, wollen ihr Einkommen aus den Führungen bestreiten. Regelmäßige über längeren

⁷ Zitiert auch Hiesinger, Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr, OFZ 5/1989, 41, nach dem es problematisch ist, ob sportliche Veranstaltungen unter die Betretungsfreiheit fallen, insbes. Orientierungslauf.

Zeitraum erstreckte wiederholte Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Der erste Eindruck, dass Dellisch nur auf den Prozentsatz des durch die Touren verdienten Geldes im Verhältnis zu sonstigem Einkommen abstellt, täuscht. Es ist bereits indirekt mitentscheidend, wie häufig jemand Gruppen in ein Gebiet führt: Nur wenige Führungen können dann eben nicht das Haupteinkommen eines Führers ausmachen. Er kann damit eben nicht „kommerziell“ unterwegs sein.

Schwierig ist allerdings die Grenzziehung, welcher %-Satz eines Einkommens maximal durch derartige Führungen erwirtschaftet werden dürfen, insbesondere wenn die hauptberufliche Tätigkeit ähnlich ist oder auch freiberuflich ausgeübt wird (vgl. Fälle 3,4,5).

Die Interessen des Führenden erscheinen daher immer als Hauptkriterium für eine Unterscheidung, indirekt fließen bei vielen Bewertungen aber die Interessen des Eigentümers/der Geführten ein. Es ist daher einmal notwendig, sämtliche Interessen genauer zu betrachten und auseinander zu halten:

Interessen:

1) Wanderer:

Zwischen einer Wanderung weniger Personen ohne einen Führer und einer „kommerziellen“ Wanderveranstaltung, deren Teilnehmer kräftig zur Kasse gebeten werden und die einen ganzen Reisebus füllen, gibt es nun verschiedene Abstufungen (s. Fälle oben).

- **Schwerpunkt:** Wanderungen werden wegen der körperlichen Ertüchtigung, Erholung abgehalten. Daneben kann aber auch – zu unterschiedlichen Prozentsätzen – die Wissensvermehrung/Fortbildung ein Schwerpunkt der Wanderung sein (Waldpädagogische, vogelkundliche, botanische Führungen). Die Wissensvermehrung muss aber nicht unbedingt mit der Umgebung verbunden sein, zB geht es bei einer „Fotosafari“ zu einem Großteil um Technisches und Art der Handhabung.
- **Geführte Wanderung:** Der Entscheidung für einen Führer können nun genauso verschiedene Interessen zu Grunde liegen. Neben besonderer Bergerfahrung, Ortskenntnis und Kartenkunde kann er zum Einbau von Fitübungen, besonderer Kenntnis von Fauna/Flora/Geologie, der Fotoausrüstung engagiert worden sein, oder auch nur um eine größere Gruppe nicht Volljähriger zu beaufsichtigen.
- **Entgeltlichkeit:** Führer können unentgeltlich eine Veranstaltung leiten (zB für alpine Vereine), nur gegen Ersatz der Spesen eine Tour leiten, von einer anderen Person/Organisation für die Leitung bezahlt werden (immer häufiger bei alpinen Vereinen, Tourismusbüros, Hotels, Veranstalter von Reisebüros, ... aber auch Lehrer, die mit ihren Klassen wandern) oder selbst einen Führungsbeitrag erhalten. Das Entgelt kann sich zu verschiedenen Teilen aus der Gegenleistung für die besondere Bergerfahrung, sonstige besondere

Kenntnisse oder Dienstleistungen zusammen setzen (Biologie, Veranstaltungsorganisation ...)

- **Interesse des gegen Entgelt Führenden:** Ein Führer, der – von wem und für welche Leistungen auch immer - ein Entgelt erhält, kann dieses in unterschiedlichem Maß zu einer Einkommensquelle machen. Der Bogen spannt sich vom einmaligen „Taschengeld“ über Nebenverdienst oder wenigen Wanderungen im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit bis zur hauptberuflichen Anmeldung eines Gewerbes.
- **Interesse von Dritten** das Entgelt Bezahlenden: Deren Beweggrund für die Beistellung eines Führers kann dieselben Schwerpunkte haben wie der Wanderer selbst (körperliche Ertüchtigung, Wissensvermittlung) dazu kann aber auch der weitere Nutzen der touristischen Einnahmen für sich selbst/für die Region kommen, oder auch nur um einen Imagegewinn für sich selbst zu verbuchen.
- **Organisation:** Die Initiative zu einer geführten Wanderung kann vom Führer oder der Gruppe ausgehen. Häufig werden sich eine Gruppe oder mehrere Einzelpersonen auf ein konkretes Angebot zu einer Tour über Plakat/Folder oder nur auf eine allgemeine Tourenbeschreibung ohne Termin zB in einer Homepage oder über ein Tourismusbüro melden. Wer wen veranlasst und aufsucht kann also unterschiedlich sein. Üblicherweise wird aber jedenfalls – auch wenn das Thema oder ein Ziel einer Wanderung von einer Gruppe vorgegeben wird – die engere Auswahl des Gebietes oder einer bestimmten Route durch den Führenden bestimmt.

2) Waldeigentümer/Nutzungsberechtigte:

Ein Waldeigentümer kann die Beschränkung seines Eigentums/Nutzungsrechtes aus verschiedenen Gründen limitieren wollen:

- **Schaden am Eigentum:** Dem Waldeigentümer liegt daran, dass durch das Recht auf freies Betreten für jedermann sein Eigentum nicht beschädigt wird. Teilweise wird ihm durch forstgesetzliche Regelungen geholfen, zB mit dem Verbot Jungwald und Wiederaufforstungsflächen bis zu 3 m nicht zu betreten. Für jüngere forstliche Entwicklungen, zB Verjüngung unter Schirm gibt es aber keine Regeln, zB wie viel % die Verjüngung ausmachen muss, um unter das gesetzliche Betretungsverbot zu fallen. Ebenso ist es dem Eigentümer freigestellt, die „kleine Waldnutzung“ zu beschränken. Hintergrund ist hier, dass zu große Mengen an Schwammerl- und Beerensuchenden bereits den Bestand gefährden können.
- **Forstarbeit:** Die Forstarbeit und forstliche Einrichtung selbst soll nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- **Haftung:** Durch die freie Begehbarkeit muss man überall mit der Anwesenheit von Leuten rechnen. Passiert diesen oder ihrem Eigentum ein Schaden durch Forstarbeit oder Bäume/Äste/Wurzeln selbst, kann der Grundeigentümer mit Schadensersatzforderungen konfrontiert werden.

- **Andere Interessen:** Häufig ist der Grundeigentümer selbst auch Jagdausübungsberechtigter oder er muss sich mit Abgeltungsforderungen eines Pächters wegen jagdlichen Minderwerts eines Jagdreviers auseinandersetzen. Die meisten Landesjagdgesetze sehen ohne genauere Ausführung nur ein Verbot der „Beunruhigung des Wildes“ vor. Sie wurden daher bisher als unpraktikable Grundlage für Abwehr von Wanderaktivitäten vor Gericht oder Verwaltung angesehen. Der Versuch, möglichst viele Wanderer von gerade jagdlich interessanten Gebieten oder jagdlich ruhig zu stellenden Gebieten auf dem Umweg über das Forstgesetz abzuhalten, ist daher nahe liegend. Seit dem „Dachs Urteil“⁸ können aber auch Jagdgesetze direkt zur Abwehr von intensiver Eingriffe führen.⁹
- **Selbst nutzen:** Der Grundeigentümer/Berechtigte erhofft sich vielleicht selbst aus bestimmten Nutzungen ein Einkommen, das ihm durch das Zuvorkommen eines anderen Führers verhindert wurde.
- **Auswüchse anderer Benützer vermeiden:** Wird durch einen attraktiven Anziehungspunkt im Wald eine große Zahl von Personen angelockt (zB ein Kletterfelsen) oder liegt er in der Nähe eines Ballungszentrums mit großem Einzugsgebiet, kann eine überdimensionale Lärmentwicklung oder Verschmutzung zum Problem werden¹⁰.

Diese unterschiedlichsten Interessen wurden bisher oft zusammengefasst, vermischt oder es wurden nicht die richtigen als Begründung für eine geforderte Maßnahme herangezogen.

Zu den einzelnen Interessen des Grundeigentümers:

- Der Grundsatz, dass die Öffnung des Waldes nicht seine Substanz und damit den Eigentümer schädigen darf, wird von allen akzeptiert. Es soll ja nur eine zusätzliche Nutzung ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Rechte eröffnet werden. Dementsprechend akzeptiert auch der OGH nicht, dass ersessene Rechte im Nachhinein ausgeweitet werden (zB Wege verbreitert...). Was kann nun aber wirklich „substanzschädigend“ sein?
- Ungehinderte Forstarbeiten und der Schutz forstlichen Einrichtungen werden bereits im Gesetz sichergestellt.
- Der Ausschluss einer etwaigen Haftung für Grundeigentümer wurde bereits von Gesetz und Judikatur sichergestellt.
- Die Beeinträchtigung jagdlicher Interessen, die zu einer verminderten Nutzbarkeit, verringertem Jagdwert führen können, werden zwar von manchen Wanderern/alpinen Vereinen nicht akzeptiert, sind aber rechtlich relevant, aber kein Thema innerhalb der Wegfreiheit des § 33.

⁸ OGH 7Ob251/03t

⁹ Eine ebensolche Begutachtung der Regeln der Jagdgesetze wäre daher mindestens ebenso wichtig.

¹⁰ ZB Plombergstein, St. Gilgen, wo der Grundeigentümer nicht die große Anzahl von Kletterern sondern die große Anzahl von alles verparkenden Autos und die besonders intensive Benützung des Waldes als Toilette als Problem sah.

Forstschädliches Verhalten – kommerzielle Nutzung

Bereits in Bobek/Plattner/Reindl (1995) werden die verschiedenen Ansätze vermischt (§ 33 RZ 14):

Die Erholung sollte "in forstunschädlicher Art sichergestellt (werden) (§ 174 (4) und organisierte Veranstaltungen (ZB Vereinswanderungen, Fitnessmärsche) miteingeschlossen, kommerzielle Veranstaltungen (Fitnessmarsch mit Nenngeld oder Eintritts-Verkaufsabsichten) jedoch ausgeschlossen verstanden".

Einerseits kann es m.E. keinen Fitnessmarsch zB mit über hundert Teilnehmern geben, der „forstunschädlich“ ist. Andererseits wird sich ein Teilnehmer an dem Marsch nicht deshalb besser erholen, weil er kein Startgeld zahlen musste.

Hier wird vielmehr ein anderes Kriterium mit verarbeitet:

Darf man ohne Zustimmung des Grundeigentümers dessen Liegenschaften für den eigenen Einkommenserwerb benutzen?

Ähnliche bestehende Beispiele gibt es allerdings zahlreiche: ZB Fremdenführer in Städten, die ihre Klientel auf öffentlichen Plätzen führen, aber auch in private „Hinterhöfe hineinsehen“ lassen (ähnlich dem Sachverhalt im „Dachs Urteil“).

Schischulbetreiber, die unabhängig vom Liftbetreiber und vom Grundeigentümer auf den Pisten ihren Betrieb führen. Tauchlehrer/führer, die einen Tagesausflug zu einem See mit 1 -2 Tauchgängen organisieren.

Aber genauso, seit Jahrzehnten unangefochten: Bergführer, die gegen Entgelt und innerhalb ihres Gewerbes uU zuerst durch den Wald, nicht immer auf markierten Wegen, dann durch das alpine „Ödland“, immer auf fremdem Grund und Boden ohne Zustimmung des Eigentümers Kunden führen (Fall 7).

Sollte nun der Bergführer in Fall 7 seine Leute unterhalb der Waldgrenze entlassen, sie sich selbst hinauf suchen lassen und oberhalb wieder mit ihnen zusammen kommen um sie dann weiter zu führen?

Halten sich nun die 2 Mitgehenden erlaubtermaßen im Wald auf, weil sie sich erholen, der erste aber widerrechtlich, weil er mit der Erholung der anderen etwas verdient? Oder könnte nicht das volksgesundheitliche Gemeinwohl auch für den ersten gelten?

Bei Schischulen wird sich noch argumentieren lassen, dass der Liftbetreiber diese gewerbliche Nutzung stillschweigend erlaubt hat.

Aber „zieht“ dieselbe Begründung noch bei Bergführern? Oder ist hier nicht vielmehr so, dass Bergführer meist, den Schwierigkeiten ihrer Touren entsprechend nur kleinste Gruppen führen und gewöhnlich auch nicht dreimal in der Woche durch denselben Wald denselben Berggipfel erstürmen?

Geht man von den Interessen des Grundeigentümers aus, so kann er wegen eines drohenden Schadens an der Substanz des Waldes nicht unterscheiden können, ob drei Leute einen vierten Mitwanderer bezahlen oder ob dieser unentgeltlich mit den anderen mitgeht. Dessen Interessen können höchstens dann beeinträchtigt werden, wenn er selbst ein Entgelt aus derartigen Führungen hätte ziehen können.¹¹

¹¹ Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Führer bestimmte Ausbildungen oder Sonderkenntnisse haben können, die dem Grundeigentümer fehlen können (zB Wander-Bergführerausbildung, biologische, (wald)pädagogische Kenntnisse, ...).

Sehr wohl können aber seine Interessen, die Substanz des Waldes erhalten zu wollen, beeinträchtigt werden, wenn sehr viele oder sehr häufig Wanderer seinen Wald durchqueren. Das ist aber wiederum unabhängig davon, ob die vielen oder dauernd den Wald Betretenden einem Dritten ein Entgelt leisten oder nicht.

Wesentliche Unterschiede bei einer solchen Einschätzung gibt es hier zB im ersten Fall der Schulklasse. Obwohl die Kinder mitunter die Wanderung nicht als Erholung ansehen, Fortbildung ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Wanderung ist, der Lehrer für die Ausübung seines Berufes (zu dem auch die Durchführung von Exkursionen, Wandertagen gehört) auch ein Gehalt bezieht, würden die meisten der zitierten Autoren der Klasse ein freies Betretungsrecht zusprechen.

Eine lärmende, uU Abfälle zurücklassende, sich öfter quer durch den Wald ohne Rücksicht auf Bodenvegetation oder einzelne Verjüngungsgruppen bewegende Gruppe von 30 Personen hat aber m.E. die Grenzen forstunschädlichen Verhaltens überschritten (anders uU in einem extra ausgewiesenen Erholungswald).

Ebenso hat m.E. auch der Veranstalter eines unentgeltlichen Fittmarsches die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Wenn man eine größere Anzahl von Personen derart zum Betreten des Waldes bringt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle wirklich nur auf markierten Wegen aufhalten, nie Abkürzungen nehmen usw. äußerst gering.

Hier zeigt sich auch der Unterschied zwischen Differenzierung nach Anteil des Entgelts für Touren am Gesamteinkommen und wie häufig sich ein Führer mit einer Gruppe in einem bestimmten Gebiet aufhält. Ein Bergführer kann sein gesamtes Einkommen mit entgeltlichen Führungen bestreiten. Führt er aber auf einem bestimmten Waldstück nur einmal/Jahr müsste er eigentlich entsprechend der Meinung Dellisch trotzdem den Grundeigentümer um Erlaubnis bitten. Ob Podlipnig/Stock (1998) eine mengenmäßige Beschränkung auch bei unentgeltlichen Fitnessmärschen kennen oder ob ein Bergführer ihrer Meinung nach auch täglich durch denselben Wald gehen dürfte, wird leider nicht abgehandelt. Sie unterscheiden aber eher nicht nach Gruppengröße und häufigen Gehen und deren möglicher Forstschädlichkeit.

Unterscheidungskriterium kann bei diesen Fällen m.E. nicht die Entgeltlichkeit einer Tour sein. Es wird vielmehr nach Gruppengröße und Häufigkeit der Begehungen zu unterscheiden sein. Je größer eine Gruppe ist und je mehr sie sich (auch) außerhalb von Forststraßen bewegt, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich forstschädlich verhält. Ebenso sind nur mittelgroße Gruppen, die regelmäßig dieselbe Route verwenden, uU eher schädlich für den Wald.

Hier muss aber sicherlich der Einzelfall beurteilt werden. Es muss beurteilt werden, ob bereits bestehende, nicht öffentliche Wege benützt werden oder „querfeldein“ gegangen wird, ebenso Geländeform, Bewuchs und bestehende Strukturen¹².

Dh. Unterscheidung zum Schutz der Substanz des Waldes:

¹² ZB zeigte sich bei einem Projekt zur Konfliktlösung zwischen Kletterern und Waldeigentümern im Grazer Bergland ein steiles, grob steiniges Waldstück durch kleine Gruppen absteigender Kletterer gefährdet, weil häufig größere Steine abgetreten wurden, die – zusätzlich durch „natürlich ausgelösten Steinschlag“ - sowohl Jungwuchs als auch die Rinde älterer Bäume beschädigten.

Freie Bewegbarkeit ohne Zustimmung des Grundeigentümers ist nur erlaubt, soweit nicht die Substanz des Waldes gefährdet wird. Demnach kommt es auf die Gruppengröße an, wie häufig immer dieselben Routen benützt werden und durch welche Waldstücke die Tour führt. Prüfung im Einzelfall je nach Waldbeschaffenheit, Tour, Anzahl der Leute..!

Diese Unterscheidung wird sich oft, aber nicht immer, mit der nach Entgelt oder kommerziellen Nutzung decken.

Es können aber viele, nach bisherigen Meinungen nur schwer begründbaren Unterscheidungen einsichtig begründet werden.

- ZB kann bei einem Orientierungslauf nicht alles erlaubt sein, nur weil kein Startgeld verlangt wird.
- Ein zweimal im Jahr führender Ornithologe wird der Substanz des Waldes keinen Schaden zufügen (Fall 5), wahrscheinlich eher auf Rücksichtnahme und umweltgerechtes Verhalten hinweisen. Ein Ornithologe, der allerdings mit Steigeisen zu den Höhlen hinaufsteigt, wird eindeutig die Zustimmung des Grundeigentümers benötigen.
- Eine Schulklasse mit einer waldpädagogischen Führung, deren Führer auch auf besonders sensible Bereiche des Waldes hinweist, wird uU weniger den Wald beeinträchtigen als eine, die nur einen Wandertag mit eigenen Ideen über die Verwendbarkeit des Waldes verbringt. Hier muss der Lehrer wohl im vorhinein abschätzen können, wie sich seine Klasse verhalten wird.
- Ein Schulprojekt mit Bodensammlungen (Fall1) wird wohl eindeutig den Grundeigentümer um seine Zustimmung bitten müssen.
- Der Organisator eines Fitnessmarsches wird vor der Organisation den Grundeigentümer um sein Einverständnis bitten müssen. Er kann sich wohl nicht darauf verlassen, dass „ohnehin nur 5 Leute an dem Marsch teilnehmen werden“.
- Ein Bergführer mit sehr abwechslungsreichem Programm, der nur 1-2 /Jahr ein bestimmtes Gebiet betritt, wird nicht die Zustimmung eines Grundeigentümers (im Extremfall mehrerer Eigentümer) auf seinem Weg zu einem Gipfel einholen müssen.

Bildungsauftrag:

Damit steht bereits die nächste Fragestellung an.

Darf man sich im Wald aufhalten, wenn der Zweck des Aufenthaltes nicht/nicht nur die Erholung sondern „nur“ die Fortbildung ist? Davon sind unentgeltliche wie entgeltliche Führungen betroffen (Fall 1, 2, 4, 5 und 5 a). Da Themenwanderungen in kleineren Gruppen immer mehr im Trend liegen, werden derartige Touren mit „gemischtem Zweck“ immer mehr zunehmen.

Der Ausschussbericht¹³ hält für nicht erlaubt: „... das Betreten von Wald aus beruflichen, Schulungs- oder Ausbildungsgründen..“.

Damit sieht es vorerst so aus, als ob sportliche Ertüchtigung (ZB Sportklettern) unter Erholung subsummiert wird, Bildung aber uU nicht.

¹³ AB 1677 BlgNR 13. GP 2; aus Trauner, 2003

Trotzdem muss man annehmen, dass der Gesetzgeber neben der Erholung auch in der Bildung ein gleichwertiges Ziel sieht. Leider wird der Begriff der Erholungswirkung (§ 6 Abs. 2 lit d) weder im Forstgesetz noch in den Kommentaren genauer erläutert. Erholung und Bildung werden als gleichwertige Ziele nur in Landes-Naturschutz und Nationalparkgesetzen definiert.

Wieweit der Bildungsauftrag wirklich ein Betretungsverbot rechtfertigt, wird bei verschiedenen Autoren ebenfalls eher inkonsequent behandelt: Während Schulklassen, denen an Wandertagen, bei Projekten oder bei waldpädagogischen Führungen etwas zu vermitteln versucht wird, unter Betretungsfreiheit fallen, werden sonstige Aus- und Fortbildungsabsichten eher als bereits zu weit gehend angesehen.

Unentgeltliche Wanderungen werden aber nun auch immer häufiger mit Zusatzangeboten versehen, zB um etwas über den Lebensraum, in dem man sich bewegt, zu erfahren. Die früher mehr im Trend liegende Wanderung in großen Gruppen (ZB in alpinen Vereinen) weicht immer mehr der Themenwanderung in kleineren Gruppen.

Hier gibt es aber verschiedenste Abstufungen von Wissensvermittlung

- eine Wanderung soll primär einen „wissenschaftlichen“ Zweck erfüllen (ZB Datenerfassung mit Diplomanden für ein Forschungsprojekt) oder Fall 5, 5a). Dabei kann das wissenschaftliche Interesse der Teilnehmenden beruflich oder privat sein (zB können hauptberufliche Ornithologen, die sich in einem Spezialgebiet ausbilden lassen oder Hobbyornithologen von „birdlife“ an der Wanderung teilnehmen).
- Zweck einer Tour ist Wissensvermittlung und Erholung in unterschiedlichen Prozentsätzen: Das Wissen wird nicht im Rahmen einer konkreten beruflichen Ausbildung erworben. Häufig wird das bei Schulklassen der Fall sein, wobei der Schwerpunkt immer unterschiedlich sein kann. ZB kann eine „Wanderung mit Wissensvermittlung“ bei einer weiterbildenden Schule mit einschlägigem Lehrplan (ZB Forstschule) bereits eine Vorbildung für einen künftigen Beruf darstellen. Eine solche generelle Ausbildung kann aber noch nicht als „im Rahmen eines Berufes“ angesehen werden.

Wenn für die Teilnehmer Wissensvermittlung und Erholung nebeneinander stehen, wird wohl die Anwendbarkeit des § 33 gegeben sein.

Wird ein Wald nur zu einem Bildungs-/wissenschaftlichen Zweck, ausschließlich im Rahmen einer beruflichen Fortbildung der Teilnehmer, betreten, so wird hier § 33 nicht mehr anwendbar sein. Eine solche Tour müsste mit dem Grundeigentümer abgesprochen werden.

Bei entgeltlichen Wanderungen mit „gemischten“ Zwecken könnte man weiter überlegen, welcher Teil des Entgelts für die Führung und welcher für die Wissensvermittlung gegeben wird.

Öffentlicher Bildungs-/Erholungsauftrag bestimmter Grundeigentümer:

Private Grundeigentümer sind durch die Legalservitut der Betretungsfreiheit in ihren Interessen möglichst wenig zu beeinträchtigen. Örtlich können öffentliche Interessen

bereits überwiegen, oder zumindest an Gewicht erhalten. Dafür wurden die „Erholungswälder“ insbes. In der Nähe von Ballungszentren vorgesehen. Denkbar wäre auch, dass bei manchen Grundeigentümern öffentliche, volkswirtschaftliche Interessen besondere Bedeutung erhalten. Zu überprüfen wäre ein solches besonderes Interesse bei allen Grundstücken, die in öffentlicher Hand stehen (Länder, Gemeinden) und solchen in Verwaltung oder Besitz der Österreichischen Bundesforste AG.

Eine ausführliche Diskussion, ob es eine weitergehende Sozialbindung solcher Grundstücke geben könnte, führt hier zu weit.

Das Bundesforstegesetz gibt jedenfalls eindeutig einen wirtschaftlichen Schwerpunkt vor¹⁴, dem die im Forstgesetz angegebenen Wirkungen zur Unterstützung („Ziele“¹⁵) mitgegeben werden.

Eine niedergeschriebene Pflicht zu gewinnorientiertem Waldbau steht allerdings auch einem Betretungsverbot für entgeltlich geführte Touren nicht entgegen. Hier könnte nur das Interesse des Grundeigentümers, selbst mit ähnlichen Touren zu verdienen, bedeutend werden.¹⁶

Menge – ein Problem des Grundeigentümers?

Unabhängig vom Problem der entgeltlichen Führungen und davon, wie häufig ein Führer mit seiner Gruppe durch den Wald gehen darf wird ein Problem in Zukunft immer häufiger zu diskutieren sein: Die Menge von voneinander unabhängig gehenden Gruppen (mit oder ohne Führer) ist stark im Steigen begriffen und wird auch weiterhin stark zunehmen. Je nach Trend wird der Aufschwung von Sportkletterern, Schitourengestern, Wanderern usw. weiter spürbar sein.

Hier hat die Rechtsprechung bereits – im Fall eines speziellen, bereits erwähnten Servitutsrechts - klargestellt: Die bloße Zunahme der Zahl der Besucher stellt noch keine unzulässige Erweiterung eines Servituts dar, wenn sie weder eine Ausdehnung des örtlichen Umfangs des Weges noch eine Änderung der Benützungsorts noch eine Beschädigung des Grundstückes zur Folge hat.¹⁷

Grundsätzlich gibt das Forstgesetz keine mengenmäßige Beschränkung für das Betreten, wenn bereits über Jahre intensiver Benützung durch viele kleine Gruppen flächige Schäden an Bäumen und Sträuchern erkennbar sind oder besonders viel Abfall über längere Zeit erkennbar zusammen gekommen ist.

Auch § 174 (4) gibt hier keine Hilfestellung, weil er nur die konkrete Beschädigung durch einzelne Personen unter Strafe stellt. Auch der Tatbestand der Waldverwüstung (§16) richtet sich immer nur gegen einzelne Personen.

¹⁴ § 4 (2) Bundesforstegesetz: Aufgaben: „Die Gesellschaft hat bei der Produktion und Verwertung des Rohstoffes Holz, der forstlichen Nebenprodukte und allenfalls deren Weiterverarbeitung den bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

¹⁵ § 5 Bundesforstegesetz: Bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben hat die Gesellschaft insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten: 2. die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln.

¹⁶ Ähnlicher Fall gem. § 47 (1) erster Satz oÖ Tourismus-Gesetz 1990 zur freien Bewanderung von Ödland, wenn das Land nicht bebaut, kultiviert oder eingefriedet ist: Merli (Nutzungsrechte, 344) kommt hier zu dem Schluss, dass „grundlose“ Einfriedungen, also solche, die nicht durch eigene Nutzung motiviert sind, dem Wanderer rechtlich offen stehen würde. „Der Eigentümer könnte sein Grundstück genau und nur deshalb einzäunen, um damit Eintrittsgeld zu verlangen.“

¹⁷ OGH, 3.11.1981, 5Ob 709/81, JBI 1983, 99 (Iro); zB Ausweitung einer bisher noch unpräparierten Piste auf mechanische Pistenpräparierung

Bei Bedarf kann hier nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.

Für die Bewertung einzelner entgeltlicher Führungen wird es sicherlich relevant sein, wie häufig ein Gebiet von anderen Gruppen begangen wird. ZB wird der Fall 2 nicht nur nach der Lage der Wanderung (Weg, Gelände, Bewuchsart...) sondern auch danach zu bewerten sein, wie viele sonstige Gruppen (ungeführte?) sich dort üblicherweise bewegen. Es geht also darum, wieweit die spezielle Gruppe selbst überhaupt noch den Wald schädigendes Verhalten zeigen kann.

Forschungszwecke oder Gutachtertätigkeit

Hier sind ZB Fälle anzusiedeln, in denen ein Gutachter für eine UVP den Wirkungsbereich einer künftigen Anlage bewerten soll, der vielleicht auch das Nachbargrundstück beeinträchtigen könnte (ZB Liftanlagen, Stromleitungen, Windkraftanlagen...). Ähnlich gelagert ist der Fall des Karthografen, der vorort einen Plan für einen Orientierungslauf erstellt.

Der Erholungszweck fehlt hier eindeutig. Die Betretung ist mit dem Grundeigentümer abzusprechen.

Zusammenfassung

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist nach den Interessen des Grundeigentümers und den Teilnehmern einer Tour zu bewerten. Wesentlich ist, dass die Substanz des Waldes nicht durch die Gruppe beeinträchtigt wird. Dabei wird die Gruppengröße, wie häufig eine Gruppe oder deren Führer dieselbe Tour macht und wo und wie sie sich im Wald bewegt, entscheidend sein.

Wenn sich die Geführten zu Erholungszwecken im Wald aufhalten, ist es nicht relevant, ob ein Entgelt für die Führung geleistet wird oder nicht.

Wanderungen zu reinen Bildungszwecken, ausschließlich im Rahmen einer beruflichen Fortbildung werden nicht von § 33 abgedeckt. Wanderungen mit „gemischten“ Zwecken oder ohne berufliche Fortbildung werden noch von der Betretungsfreiheit zu Erholungszwecken erfasst.

Die generelle Zunahme von Wanderern durch den Wald (ungeführte wie geführte) und deren Folgen ist vom Forstgesetz derzeit gedeckt.

Das Betreten des Waldes zu Forschungs- oder Gutachtertätigkeiten ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt.

Letztendlich bleibt nur noch der Appell, dass derartige Diskussionen und Touren nur dann funktionieren können, wenn vorher abgesprochen und geklärt wird, Interessen dabei offen dargelegt und von der „anderen“ Seite ernst genommen werden. Nicht umsonst wurde in Deutschland vom DAV extra ein Umweltbeauftragter angestellt, der solche möglichen Konflikte bereits im Vorfeld abklärt. Auch in Österreich gibt es bereits immer häufiger Projekte,¹⁸ deren wesentliche Aufgabe - neben Darlegung der

¹⁸ Derartige Projekte betreffen allerdings häufiger Interessenskonflikte mit wildbiologischen/jagdlichen Auswirkungen. Derartige Auswirkungen können weit gravierender sein, wenn ZB bereits bedrohte Arten lokal abnehmen oder verschwinden und damit ein flächiger Zusammenhang von Populationen durchbrochen wird.

forstlichen, wildbiologischen und sportlichen Grundlagen – es ist, verschiedene Interessensgruppen zusammen zu bringen und zwischen diesen einen Konsens herzustellen.

LITERATUR:

- Bobek, Plattner, Reindl (1995): Forstgesetz (Kommentar). 2 Aufl. Manz Verlag.
- Dellisch (2005): Rechtsreferat im Intensivseminar für Wanderführer.
- Hinteregger (2005): Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen. In Symposium Trendsportarten und Wegefreiheit. Graz 2004.
- Malaniuk: Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur. 2. Aufl. Verlag Österreich.
- Podlipnig/Stock (1998) Wegefreiheit im Wald. In: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg) Informationen zur Umweltpolitik (1998)
- Reindl (1977): Die Wegefreiheit im Wald. ZVR S. 193.
- Stock (1994): Das ABC des Freizeitrechts. Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
- Trauner (2003) Benützbarkeit von Wanderwegen für die Allgemeinheit. Kommunale Forschung in Österreich IKW.
- Wohanka/Stürzenbecher/Blauensteiner/Jäger (1993) Forstrecht. 3. Aufl. Manz Verlag